

Die Definition

10

Homonyme Begriffe

- 1. Um diese Schädelverletzung zu verursachen, muss der Täter mit viel **Kraft** zugeschlagen haben.
- 2. Gewichtheber haben viel **Kraft**.
- 3. Wenn man an einen Zauber wirklich glaubt, hat er auch **Kraft**.
- 4. Herr, gib uns **Kraft** zum Tragen.
- 5. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in **Kraft**.
- **Kraft** ist Masse mal Beschleunigung.

11

Widersprüchliche Definitionen

Eine **Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung** liegt vor, wenn das als Körperverletzung zu beurteilende Verhalten nach den *konkreten Umständen* des Einzelfalles *generell geeignet* war, das Leben des Opfers zu gefährden.

12

Widersprüchliche Definitionen

§ 330d StGB

Im Sinne dieses Abschnitts ist ein Handeln *ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung*: auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen *Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung*.

Korrektur

Eine durch Drohung, Bestechung oder Kollusion (...) erwirkte Genehmigung gilt i. S. dieses Gesetzes als nicht erteilt.

13

Zirkuläre Definitionen

§ 2 BauONRW

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus *Bauprodukten* hergestellte *Anlagen*.

14

Zirkuläre Definitionen

§ 11 Ziff. 3 StGB

Im Sinne dieses Gesetzes ist **Richter**: wer nach deutschem Recht *Berufsrichter* oder ehrenamtlicher Richter ist.

Korrektur

Im Sinne dieses Gesetzes ist Richter auch ein ehrenamtlicher Richter.

§ 11 Ziff. 7

Im Sinne dieses Gesetzes ist **Behörde**: auch ein Gericht.

15

Zirkuläre Definitionen

§ 330d Ziff. 1 StGB

Im Sinne dieses Abschnitts ist ein **Gewässer**: ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer.

Korrektur

Ein Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind auch das Grundwasser und das Meer.

16

Nahezu zirkuläre Definitionen

Notwendige Verwendung i.S. von § 994 BGB

Notwendig im Sinne des § 994 BGB sind sie, soweit sie zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache erforderlich sind.

Eine **Gesundheitsbeschädigung** ist die Herbeiführung oder Steigerung eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden krankhaften Zustandes, der einen Heilungsprozess erforderlich macht.

17

Begriffsverschlechternde Definitionen

Körperverletzung § 223 StGB

Wer einen anderen **körperlich misshandelt** oder an der Gesundheit beschädigt (...).

Eine **körperliche Misshandlung** ist ein übles unangemessenes Behandeln, welches das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt.

Korrektur

Eine körperliche Misshandlung ist eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit.

§ 223 StGB Verbesserungsvorschlag

Wer einen anderen körperlich verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

18

Redundante Definitionen

„Eine **Tatsache** ist etwas Geschehenes oder Bestehendes, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist.“

„Eine **Urkunde** ist eine Gedankenerklärung die zum Beweis bestimmt und geeignet ist und ihren Aussteller erkennen lässt“.

19

Strukturierte Definition

§ 22 StGB Versuch

„Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“

§ 32 Abs. 2 StGB Notwehr

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden

20

Quantitative Definition

Ein **Vermögensverlust großen Ausmaßes** ist ein Schaden von mindestens 50.000 Euro (§ 263 Abs. 3 StGB)

Eine Sache hat einen **bedeutenden Wert** wenn sie mindestens 750 Euro wert ist (§ 315 c StGB)

Eine Sache ist **geringwertig** wenn sie höchstens 50 Euro wert ist (§ 248 a StGB)

Eine **Bande** ist eine Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich zur fortlaufenden Begehung von Straftaten miteinander verbunden haben (§ 244 I Ziff. 2, § 250 I Ziff. 2 StGB)

21

Intentional unvollständige Definition

§ 24 Abs. 1 StGB

Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert.

22

Mehrdeutige Definition

„Ein Versuch ist beendet, wenn der Täter nach seiner Vorstellung das seinerseits Erforderliche getan hat, um den Erfolg herbeizuführen.“

23

Typusbegriffe

Je stärker das Begriffselement der tatsächlichen Sachherrschaft ausgeprägt ist, desto geringer kann das Element der sozialen Anerkennung der Herrschaft ausgeprägt sein und umgekehrt.

24

Wertungsbegriffe

Ein niedriger Beweggrund i.S. von § 211 StGB ist „ein Beweggrund, der sittlich auf tiefster Stufe steht, und deshalb verwerflich, ja verächtlich ist.“

„Die Anwendung des Nötigungsmittels zu dem angegebenen Zweck ist verwerflich, wenn die Gesamtwürdigung des Verhältnisses von Mittel und Zweck – unter Berücksichtigung von Umfang und Intensität der Zwangswirkung – im konkreten Fall zu dem Ergebnis führt, dass die Tat sozialetisch im hohem Maße missbilligenswert und deshalb sozial unerträglich ist.“

25